

VIEHVERSICHERUNGSGENOSSENSCHAFT PRÄTTIGAU-DAVOS

Versicherungsbedingungen

(gestützt auf Art. 19 der Statuten)

1. Eintritt

Einzeleintritte in die Viehversicherungsgenossenschaft (VVG) Prättigau-Davos sind jederzeit möglich. Mitglieder eintretender Genossenschaften werden nur auf Beginn der Versicherungsjahres aufgenommen. Für die Prämienberechnung und für die Berechnung des Vermögensanteils wird der GVE-Bestand der Strukturhebung des Vorjahres beigezogen.

1.1 Vermögensanteil

Der Vermögenseinkauf wird in Franken pro GVE berechnet, ermittelt aus dem Durchschnitt des zustehenden Vermögens am 1.1.2001. Die Anzahl GVE werden gemäss den Umrechnungsfaktoren des Bundes für die Direktzahlungen ermittelt.

1.2 Eintritt von Mitgliedern anderer Genossenschaften

1.2.1 Berechnen des Vermögens

Für die Berechnung des Vermögensanteils wird der GVE-Bestand der Strukturhebung des Vorjahres beigezogen. Massgebend ist das effektive vorhandene Vermögen beim Eintritt. Grundsätzlich wird der Übertrittsbeitrag des Kantons dem Vermögen der VVG Prättigau-Davos gutgeschrieben. Bei Fusionsbeschlüssen bis zum 31. Dezember 2000 wird 100% bis zum 31. Dezember 2002 wird 50% dem Vermögen der Mitglieder der eintretenden Genossenschaft angerechnet.

1.2.2 Eintritt mit genügendem Vermögensanteil

Mitglieder, welche den notwendigen Vermögensanteil pro GVE gemäss Abschnitt 1.1. mitbringen, werden ab Beginn der Versicherungsdauer die normalen Prämien in Rechnung gestellt.

1.2.3 Eintritte mit Überschuss im Vermögensanteil

Der Vermögenseinkauf für alle Mitglieder einer eintretenden Genossenschaft wird aufgrund der GVE im ersten Versicherungsjahr berechnet. Die diesen Betrag übersteigende Summe wird auf ein separates Konto gebucht. Aus diesem Konto wird den Mitgliedern der eintretenden Genossenschaft die Prämie der Grundversicherung während maximal 10 Jahren verbilligt. Bei vorzeitigem Austritt erlischt der Kontoanspruch. Das so reservierte Geld wird nicht verzinst. Nach 10 Jahren geht ein allfälliger Rest des Guthabens in das ordentliche Vermögen der VVG Prättigau-Davos über.

1.2.4 Eintritte mit ungenügendem Vermögensanteil

Der Vermögenseinkauf für alle Mitglieder einer eintretenden Genossenschaft wird aufgrund der GVE im ersten Versicherungsjahr berechnet. Der fehlende Betrag wird innert 10 Jahren linear aufgestockt. Der so errechnete jährliche Betrag wird im Verhältnis der GVE auf die Mitglieder der eintretenden Genossenschaft aufgeteilt. Dieser Betrag pro GVE bleibt während 10 Jahren unverändert und wird zusammen mit der Prämie in Rechnung gestellt.

Das fehlende Vermögen muss nicht verzinst werden. Nach 10 Jahren erlischt diese Verrechnung und sämtliche Mitglieder bezahlen die ordentlichen Prämien.

1.3 Einzeleintritte von Mitgliedern

1.3.1 Einzeleintritte von Mitgliedern mit Vermögensanteil

Wenn Einzelmitglieder einen Vermögensanteil mitbringen, werden sie gleich behandelt wie Mitglieder, welche aus anderen Genossenschaften eintreten (siehe Abschnitt 1.2).

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 1. September 2000

1.3.2 Einzeleintritte von Mitgliedern ohne Vermögensanteil

Das gemäss Abschnitt 1.1 notwendige Kapital muss vom Einzelmitglied verzinst werden. Der Zins entspricht dem Zinssatz der Graubündner Kantonalbank für eine 1. Hypothek (Stand bei der Rechnungsstellung am 1. November für das folgende Versicherungsjahr). Der so errechnete Zins wird auf die Prämie umgelegt und der Prämienatz für die Grundversicherung (Prättigau-Davos-Basis) entsprechende angehoben. Damit haben alle Einzelmitglieder welche kein Vermögen einbringen einen einheitlichen Prämienatz.

Neumitglieder einer eingetretenen Genossenschaft werden gleich behandelt wie Mitglieder der eingetretenen Genossenschaft. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

2. Versicherungsangebot und Bedingungen

2.1 Versicherungsvarianten

Die VVG Prättigau-Davos bietet zwei Versicherungsvarianten an.

Die **Grundversicherung** deckt die Grundrisiken zu einem günstigen Tarif ab. Versichert sind Feuer und Elementarschäden, Unfall und Krankheiten sofern unmittelbar mehrere Tiere von der gleichen Krankheit betroffen sind.

Die **Vollversicherung** deckt zusätzlich die Krankheit von Tierkategorien ab. Die Grundversicherung des ganzen Bestandes ist Voraussetzung für die Vollversicherung einzelner Kategorien.

Die Grundversicherung und die Vollversicherung müssen getrennt und selbständig geführt werden.

2.2 Bedingungen

Gegenstand	Grundversicherung	Vollversicherung
1. Versicherte Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Alle auf dem Landwirtschaftsbetrieb gemäss Tierverkehrsdatenbank gehaltenen Tiere der Rindergattung ab dem 91. Tag. 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle auf dem Landwirtschaftsbetrieb gemäss Tierverkehrsdatenbank gehaltenen Tiere der Rindergattung ab dem 91. Tag oder ganze Kategorien. • Die Kategorien sind: Kühe, Rinder, Jährlinge, Aufzuchtkälber, und Mast.
2. Versicherte Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> • Versichert ist der Tod oder die medizinisch notwendige Tötung eines versicherten Tiers infolge von: <ul style="list-style-type: none"> • Feuer: Brand; Blitzschlag; Rauch; Explosion • Elementar: Hochwasser; Hagel; Felssturz; Überschwemmungen; Lawinen; Steinschlag; Sturmwind (mind. 75 km/h); Schneedruck; Erdbeben • Unfall: (Massgebend ist das tierärztliche Zeugnis oder die Bestätigung einer von der VVG anerkannten Fachperson) 	<ul style="list-style-type: none"> • Versichert ist der Tod oder die medizinisch notwendige Tötung eines versicherten Tiers infolge von: <ul style="list-style-type: none"> • Feuer: Brand; Blitzschlag; Rauch; Explosion • Elementar: Hochwasser; Hagel; Felssturz; Überschwemmungen; Lawinen; Steinschlag; Sturmwind (mind. 75 km/h); Schneedruck; Erdbeben • Unfall: (Massgebend ist das tierärztliche Zeugnis oder die Bestätigung einer von der VVG anerkannten Fachperson)
	<ul style="list-style-type: none"> • Krankheit: wenn innerhalb von drei Monaten mehrfach eine aussergewöhnliche Krankheit auftritt, die ausgelöst wird durch die gleiche Ursache, auf die der Tierhalter keinen Einfluss hat. Es müssen mindestens 3 Tiere von einem oder 5 von mehreren Haltern betroffen sein. Massgebend ist das tierärztliche Zeugnis. 	<ul style="list-style-type: none"> • Krankheit: Sämtliche Krankheiten. Massgebend ist das tierärztliche Zeugnis.

Gegenstand	Grundversicherung	Vollversicherung
<p>3. Örtlicher Geltungsbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Deckung wird gewährt an dem im Versicherungsantrag aufgeführten Standort oder wo sich die Tiere betriebsbedingt befinden sowie an eintägigen Ausstellungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Deckung wird gewährt an dem im Versicherungsantrag aufgeführten Standort oder wo sich die Tiere betriebsbedingt befinden sowie an eintägigen Ausstellungen. • Beim Verkauf versicherter Tiere haftet die Viehversicherungsgenossenschaft noch während neun Tagen für Schäden durch Abgang infolge Krankheiten, die nachgewiesenermassen schon vor dem Verkauf bestanden haben.
<p>4. Karenzfrist</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Karenzfrist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Karenzfrist.
<p>5. Verweigerung oder Kürzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn der eingetretene Schaden ganz oder teilweise auf eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist. • Hat ein Dritter aus Gesetz oder Vertrag Leistungen zu erbringen, so übernimmt die Versicherung im Rahmen ihrer Leistungspflicht nur die vom Dritten nicht gedeckten Kosten, soweit die Drittzahlungen nicht spezielle Leistungen aus Zusatzversicherungen betreffen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn der eingetretene Schaden ganz oder teilweise auf eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist. • Hat ein Dritter aus Gesetz oder Vertrag Leistungen zu erbringen, so übernimmt die Versicherung im Rahmen ihrer Leistungspflicht nur die vom Dritten nicht gedeckten Kosten, soweit die Drittzahlungen nicht spezielle Leistungen aus Zusatzversicherungen betreffen.
<p>6. Nicht versichert sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Krankheiten, die der Tierseuchengesetzgebung unterstehen. • Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor dem Zukauf eines Tiers zurückzuführen ist. • Tierarztkosten. • Behandlungskosten. • Impotenz oder Sterilität • Erbfehler und Erbkrankheiten. • Verwerfen. • Tiere an mehrtägigen Ausstellungen. • ungenügende Milchleistung. • Tiere, die ausgemerzt werden können. • Mehrkosten und Ertragsausfälle. • Schäden durch nicht vom Tierarzt oder von einer von der VVG-Prättigau-Davos bestimmten Fachperson angeordneten Schlachtung. • Verwertungskosten. • Leistungen von Feuerwehr, Polizei, der REGA oder anderer Hilfskräfte. • Jegliche Transportkosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Krankheiten, die der Tierseuchengesetzgebung unterstehen. • Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist. • Tierarztkosten. • Behandlungskosten. • Impotenz oder Sterilität • Erbfehler und Erbkrankheiten. • Verwerfen. • Tiere an mehrtägigen Ausstellungen. • ungenügende Milchleistung. • Tiere, die ausgemerzt werden können. • Mehrkosten und Ertragsausfälle. • Schäden durch nicht vom Tierarzt oder von einer von der VVG-Prättigau-Davos bestimmten Fachperson angeordneten Schlachtung. • Verwertungskosten. • Leistungen von Feuerwehr, Polizei, der REGA oder anderer Hilfskräfte. • Jegliche Transportkosten

Gegenstand	Grundversicherung	Vollversicherung
7. Was wird entschädigt?	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigt wird, unabhängig ob ein Verwertungserlös erzielt werden kann oder nicht, der Skalawert der gewählten Entschädigungsvariante gemäss Anhang aufgrund des Alters des Tieres im Zeitpunkt des Schadenfalles. 	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigt wird, unabhängig ob ein Verwertungserlös erzielt werden kann oder nicht, der Skalawert der gewählten Entschädigungsvariante gemäss Anhang aufgrund des Alters des Tieres im Zeitpunkt des Schadenfalles.
8. Auszahlung der Entschädigung	<ul style="list-style-type: none"> Die Entschädigung wird direkt an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Sofern noch offene Rechnungen für Prämien bestehen, kann die Entschädigung verrechnet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Entschädigung wird direkt an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Sofern noch offene Rechnungen für Prämien bestehen, kann die Entschädigung verrechnet werden.
9. Verwertung	<ul style="list-style-type: none"> Das Tier gehört in jedem Fall dem Versicherungsmitglied. Er ist alleine für die Verwertung oder Entsorgung verantwortlich. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Tier gehört in jedem Fall dem Versicherungsmitglied. Er ist alleine für die Verwertung oder Entsorgung verantwortlich.
10. Was ist im Schadenfall zu tun?	<ul style="list-style-type: none"> Sofort die Geschäftsstelle der VVG Prättigau-Davos und einen Tierarzt oder die von der VVG bestimmte Fachperson benachrichtigen. Schadenanzeige ausfüllen und vom Tierarzt oder von der VVG bestimmte Fachperson bestätigen lassen. Formular zusammen mit dem Abstammungsausweis, einer allfälligen Abschlichtungsbestätigung und der Kopie der Abgangsmeldung der TVD an die VVG Prättigau-Davos senden. 	<ul style="list-style-type: none"> Sofort die Geschäftsstelle der VVG Prättigau-Davos und einen Tierarzt oder die von der VVG bestimmte Fachperson benachrichtigen. Schadenanzeige ausfüllen und vom Tierarzt oder von der VVG bestimmte Fachperson bestätigen lassen. Formular zusammen mit dem Abstammungsausweis, einer allfälligen Abschlichtungsbestätigung und der Kopie der Abgangsmeldung der TVD an die VVG Prättigau-Davos senden.

3. Anmeldung

Anmeldungen und Änderungen für das kommende Versicherungsjahr müssen bis Ende Oktober erfolgen.

3.1 Versicherungsantrag

Die Versicherungsanmeldung erfolgt schriftlich mit dem Versicherungsantragsformular. Auf diesem muss die Versicherungsvariante, Grundversicherung oder Vollversicherung mit Kategorien, und die Versicherungssumme pro GVE festgelegt werden. Gleichzeitig wird dem Landwirtschaftsamt die Ermächtigung erteilt, der VVG Prättigau-Davos die Anzahl GVE gemäss Strukturhebung mitzuteilen.

3.2 GVE-Bestand

Massgebend ist der GVE-Bestand der Strukturhebung in der Landwirtschaft. Für das laufende Versicherungsjahr wird auf den Bestand des Vorjahres am Stichtag (Mai) abgestellt. Nur wenn sich der GVE-Bestand um mehr als 20% verändert, erfolgt im Herbst ein Ausgleich der Prämie.

3.3 Versicherungssumme

Der Versicherungsnehmer kann frei zwischen den Versicherungssummen von Fr. 2'000 - 2'500 - 3'000 - 3'500 - 4'000.-- pro GVE wählen. Die gewählte Summe wird für die Prämienberechnung und für die Entschädigung angewendet. Die einmal gewählte Versicherungssumme bleibt mindestens für ein Versicherungsjahr bestehen und wird nur auf ein schriftliches Gesuch hin geändert.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 1. September 2000

4. Versicherungsprämien

4.1 Prämienberechnung

Folgende Prämien werden angewendet:

Grundversicherung

Mitglieder mit Vermögensanteil bezahlen die gleiche Grundprämie. Bei ungenügendem Vermögensanteil erfolgt der Zuschlag während maximal 10 Jahren für die Aufstockung des Kapitals (siehe Punkt 1.2.4).

Einzelmitglieder ohne Vermögensanteil bezahlen eine höhere Prämie. (siehe Punkt 1.3.2).

Vollversicherung

Für alle Versicherungsnehmer gilt der gleiche Prämienatz.

Höhe der Prämie

Die Höhe der Versicherungsprämien wird unter Berücksichtigung von Art. 28 der Statuten durch den Vorstand der VVG Prättigau-Davos festgelegt. Bei Versicherungsbeginn während des Versicherungsjahres wird die Prämie anteilmässig in Rechnung gestellt. Beim Austritt aus der VVG während des Jahres erfolgt keine Rückvergütung der Prämie.

Die Anzahl GVE x die gewählte Versicherungssumme pro GVE ergibt die Gesamtversicherungssumme. Diese Gesamtsumme x den Prämienatz ergibt die Jahresversicherungsprämie pro Betrieb.

4.2 Veränderung des GVE-Bestandes

Verändert sich der GVE-Bestand innerhalb des Versicherungsjahres um mehr als 20% erfolgt ein Ausgleich. Abgestellt wird dabei auf die vom Landwirtschaftsamt gemeldeten GVE-Zahlen vom Mai des Vorjahres und vom Mai des laufenden Jahres. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit der ordentlichen Prämienrechnung im November.

5. Inkraftsetzung

Die Entschädigungsskalen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen. Diese Versicherungsbedingungen und die Entschädigungsskalen treten mit Annahme durch die Gründungsversammlung der VVG Prättigau Davos am 1. September 2000 in Kraft.

Angenommen durch die Gründungsversammlung der VVG Prättigau-Davos am 1. September 2000

Ort und Datum _____

Der Tagespräsident:

Der Tagesaktuar:
